

Beschluss des Beirats Östliche Vorstadt

vom 12. Juni 2018

für eine

Änderung der Regelungen für das Bremer Modell zur Sozialwohnungsquote beim Verkauf städtischer Grundstücke und bei der Schaffung neuen Baurechts

Bremen hat in der Wohnungsbaukonzeption entschieden, dass die bremischen Wohnungsbauprogramme so eingesetzt werden sollen, dass sie zur Umsetzung dieser Wohnungsbaukonzeption beitragen. Der Deputationsvorlage 18/223 vom 11.03.2013 folgend beschloss die Bremische Bürgerschaft daher, beim Verkauf städtischer Grundstücke und bei der Schaffung neuen Baurechts eine Sozialwohnungsquote von 25 % festzulegen. Diese Quote greift derzeit bei geplantem Geschosswohnungsbau ab 20 Wohneinheiten.

Beschluss:

Der Beirat Östliche Vorstadt beantragt den Pkt. 4. Der Deputationsvorlage vom 11.03.2013 „Größe der betroffenen Wohnbauflächen bei den Regelungen für ein Bremer Modell (...)“ dahin gehend zu ändern, dass im Geschosswohnungsbau *ab 10 Wohneinheiten* pro verkauftem Grundstück bzw. pro Plangebiet die o.g. Sozialwohnungsquote von 25 % gelten soll, also mindestens für 3 Wohneinheiten.

Um dieser Verpflichtung nicht nur im öffentlichen Bereich Wirksamkeit zu verleihen, wird ferner beantragt, in den Gebieten, in denen Bauanträge nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, ebenfalls die Sozialwohnungsquote von 25% ab 10 Wohneinheiten als Kriterium vorzugeben.

Ebenfalls wird beantragt, dass die Tilgungsbedingungen im bremischen Wohnungsbindungsgesetz so gestaltet werden, dass eine Sozialbindungszeit von mindestens 40 Jahren garantiert ist.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.